

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12 — 50102 — 3496/59

Bonn, den 27. November 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Rechnungsjahres an das Kalenderjahr

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 13. November 1959
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu
dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 1 Nr. 2 ist nachstehende Fassung zu geben:

„2. In § 22 werden die Worte „1. November“ durch die
Worte „1. Juli“ und die Worte „5. Januar“ durch die
Worte „5. Oktober“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g

Entsprechend der für den Reichstag (Bundestag) vorgesehe-
nen Regelung ist in § 22 der Reichshaushaltsordnung auch zu
bestimmen, wenn der Entwurf des Haushaltsplans dem
Reichsrat (Bundesrat) spätestens zur Beschlußfassung vor-
gelegt werden soll.

Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwen-
dungen erhoben.

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, dem Vorschlag des
Bundesrates zu folgen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.“

2. In § 22 werden die Worte „dem Reichsrat spätestens am 1. November“ gestrichen; die Worte „5. Januar“ werden durch die Worte „5. Oktober“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „31. März“ und „1. April“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember“ und „1. Januar“.

§ 2

Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die davon ausgehen, daß das Rechnungsjahr mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt, sind nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Bundesregierung hat die Frage einer Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr bereits in den Jahren 1950 und 1954 untersucht. Das Ergebnis ist in einer Denkschrift des Bundesministers der Finanzen niedergelegt und in den Allgemeinen Vorbemerkungen zum Bundeshaushalt 1955 veröffentlicht worden.

Die Bemühungen des Bundes mußten seinerzeit eingestellt werden, weil eine Übereinstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht erreicht werden konnte. Ein gesondertes Vorgehen erschien der Bundesregierung im Interesse der Einheitlichkeit der öffentlichen Haushaltswirtschaft nicht ratsam.

Seit dem Jahre 1955 ist die Forderung nach einer Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr nicht mehr verstummt. Aber nur allmählich — nicht zuletzt auf Grund von parlamentarischen Initiativen — konnten die Widerstände gegen die Änderung des Rechnungsjahres beseitigt werden. In zwei Vorlagen an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages (BMF vom 19. September 1958 und 19. Mai 1959) hat der Bundesminister der Finanzen alle bisherigen Bemühungen um die Verwirklichung der Änderung des Rechnungsjahres zusammengefaßt und über die erneuten Verhandlungen mit den Länderfinanzministern in dieser Frage berichtet. Im Zusammenhang damit hat der Bundesminister der Finanzen die Absicht der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, das Rechnungsjahr zum 1. Januar 1961 auf das Kalenderjahr umzustellen. Der Bundestag hat dieses Vorhaben im Anschluß an die Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1959 durch eine einstimmige EntschlieÙung gebilligt. Die Bundesregierung wurde in dieser EntschlieÙung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen und in Verhandlungen mit den Ländern dafür einzutreten, daß die Länder und Gemeinden ihrerseits sich dem Vorgehen des Bun-

des anschließen. Es ist damit zu rechnen, daß sich alle Länder der Umstellung des Rechnungsjahres zum 1. Januar 1961 anschließen werden.

Im einzelnen

Zu § 1

Da die Reichshaushaltsordnung in § 2 Beginn und Schluß des Rechnungsjahres auf den 1. April und 31. März festlegt, ergibt sich die Notwendigkeit einer Neufassung dieser Vorschrift.

Bei der Änderung des § 22 der Reichshaushaltsordnung sind die durch Artikel 76 ff. GG eingetretenen inhaltlichen Änderungen der Vorschrift berücksichtigt.

Zu § 2

Alle Termine und Fristen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder berühren (insbesondere in den Reichswirtschaftsbestimmungen, in der Reichskassenordnung und in der Reichsrechnungslegungsordnung), gründen sich auf die in § 2 der Reichshaushaltsordnung enthaltene zeitliche Festlegung des Rechnungsjahres. Durch die Vorverlegung des Rechnungsjahres müssen diese Termine und Fristen dem geänderten zeitlichen Ablauf des Rechnungsjahres angepaßt werden.

Zu § 4

Die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften ist notwendig, damit alle im Zusammenhang mit der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr stehenden Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Bereich der Bundesverwaltung, soweit sie nicht gesetzlicher Regelung bedürfen, im Verwaltungswege geregelt werden können.